



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 27. Februar 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-202](#)
Titel: **Anpassung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
(Vermögensverzehr)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/202

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Anpassung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)

Vom 27. Februar 2014

1. Ausgangslage

Am 17.6.2012 lehnte das Volk das Entlastungsrahmengesetz ab. Eine der abgelehnten Massnahmen betrifft die Anpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr). Diese Massnahme legt der Regierungsrat dem Landrat nun separat vor.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sollen dort helfen, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Bei der Berechnung ist zu unterscheiden zwischen anspruchsberechtigten Personen, die zu Hause wohnen, und solchen, die in einem Altersheim wohnen. Bei letzteren wird das Vermögen gemäss Bundesrecht anteilmässig als Einnahme angerechnet. Nach Abzug der Freibeträge beträgt dieser Anteil bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten 1/15, bei Altersrenten 1/10 des Vermögens. Die Kantone können den Vermögensverzehr für in Heimen lebende Personen abweichend von den Bundesvorgaben festlegen, jedoch höchstens auf 1/5. Diesen Spielraum möchte der Regierungsrat ausnützen und den Vermögensverzehr im Kanton Basel-Landschaft auf 1/5 erhöhen.

Die durch die Anpassung des Vermögensverzehrs erwartete Einsparung ist im Budget 2014 bereits berücksichtigt. Die Massnahme gemäss Regierungsvorlage hat eine Entlastungswirkung von 4.84 Mio. Franken. Die Gemeinden sollen mit der Massnahme um 2.44 Mio. Fr. entlastet werden.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich der Sitzungen vom 21. und 28. August 2013, 6. November 2013, 14. Januar 2014 und 5. Februar 2014. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle. Am 21. August 2013 stand zusätzlich Tom Tschudin, Leiter sva Basel-Landschaft für Fragen zur Verfügung, am 14. Januar 2014 Kurt Häcki, Stv. Leiter sva Basel-Landschaft.

2.2 Detailberatung

Die Finanzkommission hat sich mit dem Inhalt der Vorlage bereits an den Sitzungen zum Entlastungspaket im Winter 2011/12 auseinandergesetzt. Entsprechend bestand wenig Wissensbedarf zum Inhalt der aktuellen Vorlage. Hingegen gab das Vorgehen der Regierung Anlass zu Diskussionen. Die Massnahme in unveränderter Form nun als Einzelvorlage zu unterbreiten, nachdem sie als Teil des Entlastungsrahmengesetzes vom Volk abgelehnt worden war, zeuge von fehlendem Respekt gegenüber dem Volkswillen und auch von wenig Fantasie. Trotz dieser Vorbehalte beschloss die Finanzkommission am 21. August 2013 mit 9:3 Stimmen auf die Vorlage einzutreten.

Die Kommission nahm zu Kenntnis, dass ein Grund für die Erhöhung auf 20 % auch darin zu suchen ist, dass der Kanton Basel-Landschaft einer der ganz wenigen Kantone ist, welcher einen Vermögensverzehr von 10 % kennt. Die meisten Kantone haben einen höheren Vermögensverzehr.

Einige Kommissionmitglieder brachten ihren Unmut darüber zum Ausdruck, dass die Vorlage keinen Anreiz zum Sparen enthalte. Sie befürchteten, dass vor dem Eintritt in ein Altersheim das Geld möglichst ausgegeben würde. Laut Kurt Häcki von der sva ist dies nur beschränkt möglich, da Verstösse gegen die Bundesgesetzgebung geahndet würden. Eine Überprüfung der Lebensführung sei hingegen nicht möglich.

In der Detailberatung waren viele Kommissionsmitglieder der Meinung, dass die Vorlage in der bestehenden Form nicht mehrheitsfähig sei. Einige Kommissionsmitglieder sprachen sich aber materiell grundsätzlich für die Vorlage aus. Es kam der Wunsch auf, die Vorlage zu modifizieren. Die Finanzkommission beauftragte die FKD daher für die folgenden drei Varianten (neue) Berechnungen anzustellen:

- 1) Anhebung des Vermögensverzehr in einem Schritt von 10 auf 20 %
- 2) Anhebung des Vermögensverzehr in einem Schritt von 10 auf 15 %
- 3) Anhebung des Vermögensverzehr von 10 auf 20 %, gestaffelt über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Variante	Einsparung (%)	Einsparung Kanton (CHF)	Einsparung Gemeinden (CHF)
Anhebung auf 20 % in einem Schritt	22 %	5.26 Mio. / Jahr	2.64 Mio. / Jahr
Anhebung auf 15 % in einem Schritt	13 %	3.0 Mio. / Jahr	1.53 Mio. / Jahr
gestaffelte Anhebung auf 20 % innerhalb von Jahren	11 % im Durchschnitt von 5 Jahren. Nach 5 Jahren 22 %	in Stufen auf 5.26 Mio. / Jahr	in Stufen auf 2.64 Mio. / Jahr

(aktualisierte Zahlen, November 2013)

Die Kommission liess sich darüber informieren, dass alle Varianten umsetzbar sind, wenn auch der Verwaltungsaufwand bei Variante 3 grösser wäre. Ein Kommissionsmitglied plädierte – angesichts der angespannten finanziellen Lage des Kantons für Variante 3 (Anhebung in Stufen). Die grosse Mehrheit sprach sich aber für Variante 2 (Anhebung auf 15%) als Kompromiss aus, wenn auch zum Teil nur «schweren Herzens».

Es wurde erwogen, die Gesetzesänderung rückwirkend auf den 1.1.2014 in Kraft zu setzen. Die sva legte dar, dass dies aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht sinnvoll wäre. Die Höhe der Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2014 ist allen anspruchsberechtigten Personen Ende Dezember 2013 schriftlich mitgeteilt worden. Bei einer rückwirkenden Inkraftsetzung, müssten bei den (857) betroffenen Personen die ab 1. Januar 2014 ausbezahlten Ergänzungsleistungen mittels einsprachefähiger Verfügung zurückgefordert werden. Aus diesem Grund soll die Gesetzesänderung per 1.1.2015 in Kraft treten.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission empfiehlt dem Landrat mit 11:2 Stimmen, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen und den Vermögensverzehr neu bei 15 % festzusetzen.

Binningen, 27. Februar 2014

Namens der Finanzkommission
Der Präsident: Marc Joset

Beilage

- Entwurf Gesetzestext (von der Finanzkommission abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 15. Februar 1973¹ über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 2d Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen

Als Einnahmen werden bei Altersrentnerinnen und Altersrentner, die in Heimen oder Spitälern leben, 15% des Reinvermögens angerechnet, soweit dieses die Vermögensfreibeträge gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ SGS 833, GS 25.130